



Kindergarten / Kindergartenverwaltung

Themenübersicht

- Kindergarten im Beziehungsgeflecht
 - Betriebserlaubnis und Angebotsformen
 - Personal und Stellenplan
 - Betriebskostenvertrag / -vereinbarungen
- Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden
- Bau- und Investitionsmaßnahmen
 - Verwaltung von Kindergärten

Kindergarten im Beziehungsgeflecht



Quelle: Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg – Leitfaden für die kath. Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg

Betriebserlaubnis

- ist Voraussetzung für die Eröffnung und den Betrieb eines Kindergartens
- wird vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) erteilt

Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis sind u.a.:

- Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels gemäß KiTaVO pro Gruppe
- ausreichende Fläche und Raumangebot für die jeweilige Angebotsform
- Einhaltung der max. Kinderzahlen pro Gruppe für die jeweilige Angebotsform
- Nachweis und Einhaltung von gesetzlichen Regelungen

Der Mindestpersonalschlüssel darf ausschließlich mit pädagogischen Fachkräften im Sinne des KiTaG besetzt werden.

- die Betriebserlaubnis muss immer aktuell sein!

Angebotsformen...

- Regelgruppen (RG)
Öffnungszeiten am Vor- und Nachmittag mit einer Mittagspause außerhalb der Einrichtung
- Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)
durchgängige Öffnungszeiten am Vormittag von mind. sechs bis max. sieben Stunden pro Tag
- Gruppen mit ganztägiger Öffnungszeit (GT)

...für Kinder im Alter von:

- 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartengruppen)
Ausnahme: altersgemischte Gruppen vom 2. Lebensjahr bis zum 14. Lebensjahr
- 8 Wochen bis zum 3. Lebensjahr (Krippengruppe)

Personal

pädagogisches Personal (Fachkräfte im Sinne des KiTaG)

z.B. Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen, Sozial-/ Kindheits-/
Diplom-/ Heilpädagogen, Grundschullehrer

Ausbildung / Praktika

Erzieher/in / Kinderpfleger/in im Annerkennungsjahr

Auszubildende (praxisintegrierte Ausbildung (PiA))

Schulpraktikanten in der Ausbildung

FSJ'ler/ BfD'ler

sonstiges Personal

Reinigungskräfte oder Reinigungsfirmen

Hausmeister / Außenanlagen oder Hausmeisterdienste

Küchenkräfte

Stellenplan

- Basis = Vorgaben der KiTaVO / Mindestpersonalschlüssel
- zusätzlich Leitungsfreistellung (z.B. pädagogische Weiterentwicklung der Konzeption, Erledigung von Verwaltungsaufgaben, Übernahme von Führungsaufgaben)
- zusätzlich sonstiger Personalbedarf (z.B. Sprachförderung und Eingliederungshilfe)

Der Stellenplan / Fachkraftschlüssel muss mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen abgestimmt und ggf. genehmigt werden.

Betriebskostenvertrag

- Vertrag zwischen Stadt / Gemeinde und Kirchengemeinde über die Förderung und den Betrieb eines Kindergartens
- Mustervertrag
- individuelle Anpassungen und Vereinbarungen sind möglich
- Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat immer erforderlich

Betriebskostenvertrag regelt u.a.:

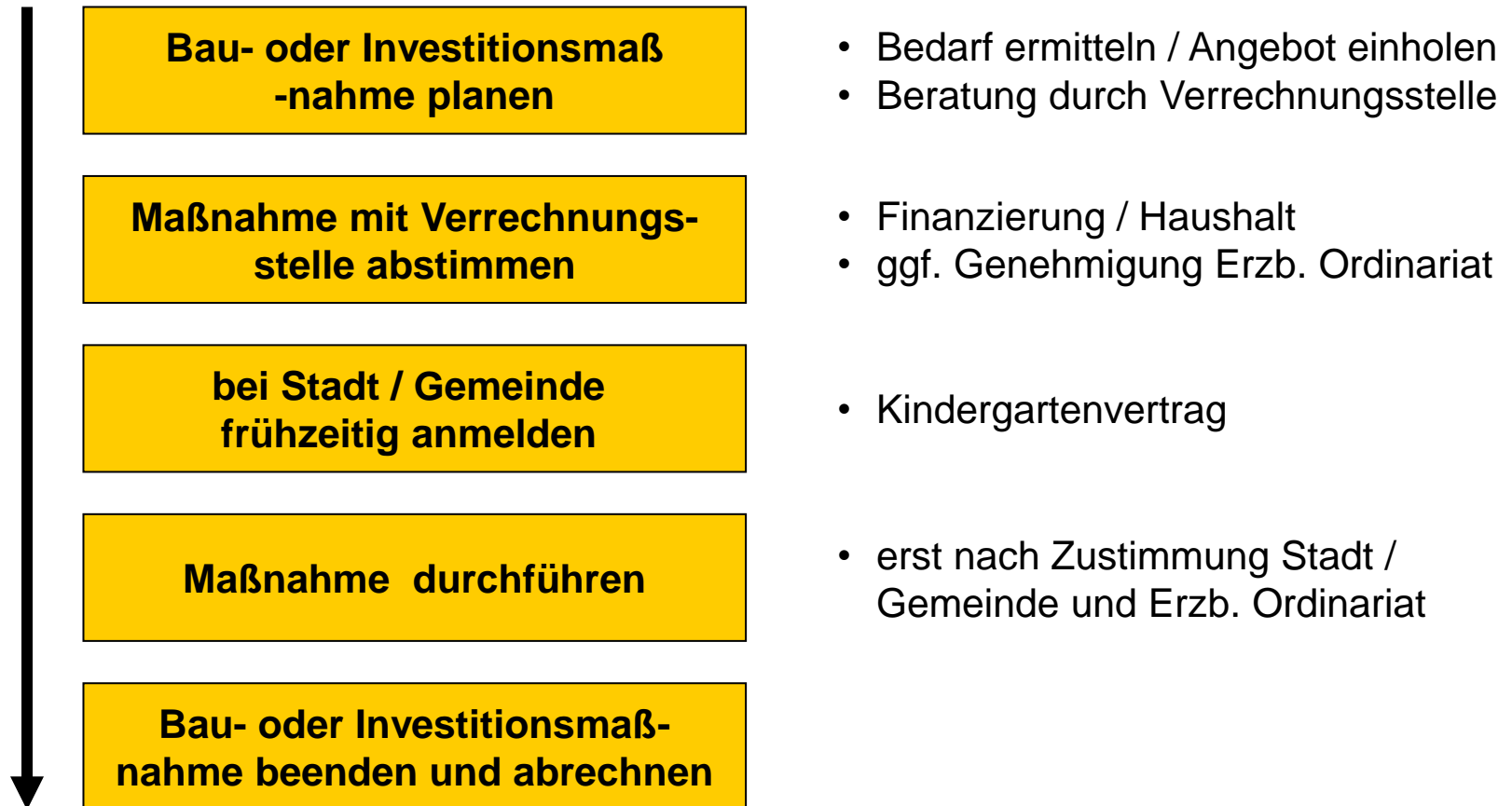
- Zusammenarbeit mit der Stadt / Gemeinde
- Definition und Höhe der Zuschüsse zu den Betriebs- und Investitionskosten
- Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratorium
- Verfahren der Bedarfsplanung

Zusammenarbeit mit Städten und Gemeinden

Zustimmung und / oder Abstimmung von:

- Baumaßnahmen (z.B. Neubau / Sanierung Kindergarten)
- Investitionsmaßnahmen (z.B. Austausch von Fenstern oder der Heizungsanlage)
- Stellenplan (z.B. Leitungsfreistellung)
- Anpassung von Elternbeiträgen
- Angebotsformen (z.B. Angebotsumwandlung VÖ in GT)
- Anzahl der Schließungstage
- Gruppeneröffnungen und -schließungen

Ablaufverfahren von Bau- und Investitionsmaßnahmen



Rolle und Aufgaben der Kirchengemeinde u.a.:

- Kirchengemeinde ist Trägerin des Kindergartens
- pastorale Einbindung des Kindergartens in das Gemeindeleben
- Stiftungsrat trifft Grundsatzentscheidungen
- Delegation der laufenden Aufgaben möglich
 - Kindergartenbeauftragte/r
 - Kindergartengeschäftsführung durch die Verrechnungsstelle

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 13/2009 vom 08.05.2009

zukünftig folgende **Möglichkeiten der Kindergartenverwaltung:**

- a) eigene Verwaltung durch den Stiftungsrat
- b) Einschaltung eines Kindergartenbeauftragten
- c) Kindergartengeschäftsführung durch die Verrechnungsstellen
 - Kirchengemeinde kann zwischen einem der drei Modelle wählen
 - verschiedene Modelle können für einen Kindergarten **nicht** gleichzeitig gewählt werden
 - Verrechnungsstelle bietet auch weiterhin dem Stiftungsrat und den Kindergartenbeauftragten die gewohnte Betreuung und Beratung an

Kindergartenbeauftragte

- Stiftungsrat kann eine in den Pfarrgemeinderat wählbare Person als Kindergartenbeauftragten bestellen
- Beauftragung enthält Aufgabenbeschreibung und entsprechende Vollmacht
- Stiftungsrat prüft die ordnungsgemäße Vornahme der Verwaltungsgeschäfte des Kindergartenbeauftragten
- Beauftragung erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich oder gegen ein festgelegtes Honorar (freiberufliche Tätigkeit)
- Beauftragung kann befristet oder unbefristet vergeben werden
- Stiftungsrat und Kindergartenbeauftragter können jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Beauftragung zurücknehmen / zurückgeben

Kindergartengeschäftsführung durch die Verrechnungsstelle

- Stiftungsrat kann die Kindergartengeschäftsführung an die Verrechnungsstelle übertragen und ggf. widerrufen
- Übertragung wird durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag und eine einheitliche Aufgabenbeschreibung geregelt
- sechs Kernbereiche/Eckpunkte bleiben zwingend in der Verantwortung der Kirchengemeinde
- Kindergartengeschäftsführung soll der Entlastung von Haupt- und Ehrenamtlichen dienen
- Kindergartengeschäftsführung trägt der zunehmenden Komplexität der Themen der Kindergartenverwaltung Rechnung
- Gebühr für Dienstleistung gem. Gebührenordnung der Verrechnungsstelle

Das Sachgebiet Kindergartenverwaltung der Verrechnungsstelle steht Ihnen für Fragen rund um das Thema Kindergarten jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie frühzeitig Kontakt mit der Verrechnungsstelle aufzunehmen bei z.B.:

- Änderungen der Betriebserlaubnis bzw. der Angebotsformen
- Fragen zum Thema Aufsichtspflicht und Personalschlüssel
- Wer ist Fachkraft im Sinne des KiTaG ?
- Regelungen des Betriebskostenvertrags und Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden
- Kindergartenbeauftragte oder Kindergartengeschäftsführung?
- bei allen sonstigen Fragen und Unsicherheiten in Bezug auf die Kindergartenverwaltung



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**